

A14-13-0029

Ausbau des Knotenpunktes L 284 / L 285 Stadt Herdorf

Rheinland-Pfalz



Landesbetrieb Mobilität Diez

Maßnahmen Nr.: A14-13-0029

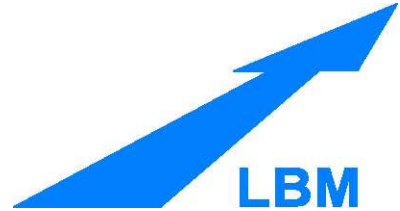
Nächster Ort: Herdorf

von NK 5213/146 nach NK 5213/156, Station 5,780 (Beginn L 284)

von NK 5213/156 nach NK 5213/001, Station 0,108 (Ende L 284)

Baulänge: 0,137 km

Länge der
Anschlüsse: 0,080 km



Ausbau des Knotenpunktes L 284 / L 285 Stadt Herdorf

**- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
nach § 6 UVPG -**

aufgestellt: i.V. Lutz Nink Diez, den 17.11.2015	

Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach §6 UVPG

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant den Ausbau des zentralen Knotenpunktes L 284 / L 285 in Herdorf.

Gemäß **Vorhabensbeschreibung** ist vorgesehen, dem Linksabbieger aus der L 284 in die L 285 eine Linksabbiegespur zur Verfügung zu stellen. Dazu wird die Fahrbahn der L 284 gegenüber dem jetzigen Zustand verbreitert und in ihrer Lage etwas weiter nördlich geführt.

Der südliche Fahrbahnrand der L 284 wird in nördlicher Richtung von der Bebauung abgerückt. Hierdurch wird die Fläche für den Fußgänger vergrößert und die Aufenthaltsqualität durch zusätzliche Baumbegrünung gesteigert.

Der Überbau des Brückenbauwerks über die Heller wird erneuert, wobei die bestehenden Widerlager erhalten bleiben. Der neu zu erstellende Überbau trägt der Fahrbahnverbreiterung der L284 Rechnung. Die Brückenkappen werden auf 2 m verbreitert, um so die fußläufige Verbindung qualitativ zu verbessern.

Einhergehend mit der Anlage des Linksabbiegestreifens und der damit verbundenen Fahrbahnverbreiterung der L 284 werden acht Gebäude (Hauptstraße Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, und 11) sowie 2 Nebengebäude am Ufer der Heller (Flurstücke 1221/40 und 1221/42) abgebrochen. Die entstehende, leicht geneigte Freifläche wird begrünt und durch Baumpflanzungen weiter aufgewertet.

Die bestehende, heute durchgängige Gemeindestraße wird eingekürzt und zur Sackgasse umfunktioniert. Am Ende der Sackgasse ist ein Wendehammer angedacht, zu dessen Verwirklichung die o.g. Nebengebäude abgebrochen werden müssen.

Der Bereich zwischen Wendehammer und Brückenbauwerk über die Heller wird mittels eines von der L 284 abgesetzten, beidseitig begrüntem Gehweges gestaltet, wofür kleinflächig in eine derzeit bestehende Gartenbrache eingegriffen werden muss.

Die Planung sieht die Neuanlage von Grünflächen mit Baumpflanzung sowie die Pflanzung von Straßenbäumen entlang der Landesstraße und eines neu anzulegenden Weges vor (Ausgleichsmaßnahme 10A Entsiegelung und Gestaltungsmaßnahme 11G Anlage von Grünflächen, insgesamt ca. 490 m² und ca. 10 Bäume). Hierdurch wird der kleinräumige **Eingriff in eine Gartenbrache (ca. 60 m²)** mehr als ausgeglichen. Durch die **höhere Durchgrünung** nach dem Abriss und Straßenumbau wird das Landschafts- bzw. Ortsbild aufgewertet.

Zur Prüfung **Artenschutzrechtlicher Belange** wurde eine Faunistische Untersuchung durch die Beratungsgesellschaft (BG) Natur gbR, M. Fuhrmann, durchgeführt, in der Vorkommen oder potenzielle Quartiere besonders und streng geschützter Arten aus den Tiergruppen Fledermäuse und Vögel überprüft wurden (u.a. Absuchen der Nischen und Spalten, Detektorbegehungen).

Es erfolgte kein Nachweis von genutzten Fledermausquartieren in Spalten und Nischen der ab zu reißenen Gebäude. Diese sind aber potenziell als Quartiere geeignet bzw. tlw. auch als Nistplätze für Nischen- und Höhlenbrüter aus der Gruppe der Vögel. Daneben wurden an den ab zu reißenen Gebäuden ein Mehlschwalbennest und ein Hornissennest nachgewiesen.



Der Verlust von potenziellen Nistplätzen und Fledermausquartieren in Spalten und Nischen in den ab zu reißenden Gebäuden wird durch die Aufhängung von Fledermaus- und Vogelnistkästen vollständig ausgeglichen (**Ausgleichsmaßnahme 9A_{CEF}**).

Vor dem Gebäudeabriss sollen diese auf den **Besatz durch Fledermäuse und Vögel kontrolliert** werden (Vermeidungsmaßnahme 6V u. 7V).

Durch vorgegebene **Zeitfenster für die Durchführung von Gehölzrodungen und den Gebäudeabbrissen** werden weitere mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden. (Vermeidungsmaßnahmen 4V und 5V)

Da die Heller Teil des **Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebietes (FFH-Gebiet) „Sieg“** ist wurde eine Verträglichkeitsprüfung zur Ermittlung potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt. Der Bachabschnitt bachabwärts westlich der Brücke ist Teil des Lebensraumtyps „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ und zudem Teil eines gesetzlich geschützten Biotops gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Weitere relevante Erhaltungsziele der FFH-Gebietsteilfläche im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld sind die Erhaltung der Vorkommen von Groppe, Lachs, Bach- und Flussneunauge als Arten, die im Anhang-II der FFH-Richtlinie gelistet sind (maßgebliche Schutzbestandteile des FFH-Gebietes).

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps sowie von Groppe, Lachs, Bach- und Flussneunauge kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (1V_{FFH}, 2V_{FFH} und 3V_{FFH},) ausgeschlossen werden. 1V_{FFH} sieht die **Vermeidung von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer**, insb. beim Abbruch der Nebengebäude am oder über dem Gewässer durch technische Maßnahmen vor. Vermeidungsmaßnahme **3V_{FFH}** soll die **Erhaltung der Durchgängigkeit während der Bauphase für Wanderfische** durch den Einbau eines nach unten offenen, nach oben geschlossenen Kastenprofils unter der Brücke vor deren Abbruch sicherstellen (integriert in einen Abbruch- und Schaltisch). Hierdurch bleibt die natürliche Sohlbeschaffenheit im Kastenprofil unbehelligt. Vor dem Eingriff in die Bachsohle ist eine **Elektrobefischung als Vermeidungsmaßnahme (2V_{FFH})** durchzuführen, über die sicher zu stellen ist, dass keine Vorkommen von Groppe, Bach- und Flussneunauge sowie dem Lachs als Schutzziele des FFH-Gebietes im Eingriffsbereich sind. Ob eine Elektrobefischung direkt vor der Baumaßnahme notwendig ist, könnte **vorher** auch über eine **vertiefte faunistische Untersuchung** des Bachbettes auf das Vorkommen/Vorkommenspotenziale dieser Arten geklärt werden.

Das Untersuchungsgebiet liegt in räumlicher Nähe zu einer Teilfläche des sehr großflächigen **Vogelschutzgebiet „Westerwald“ VSG-Nr. 5312-401**. Die Teilfläche des Vogelschutzgebietes befindet sich ca. 60 m nördlich des Eingriffsbereiches. Potenziell relevante, gemeldete Arten des Anhang I für das Vogelschutzgebiet sind hier u.a. Eisvogel, Schwarzmilan, Rotmilan, Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzstorch, Neuntöter.

Als Ergebnis der Vorprüfung für das VSG sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der gesetzlichen Vorschriften (auch für den Bach) **keine Beeinträchtigungen** der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben zu erwarten. Von den baubedingten Auswirkungen (Baulärm, Erschütterungen und Baustaub) werden hinsichtlich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes keine Beeinträchtigungen erwartet. Die potentielle Beeinträchtigung der Avifauna durch den Rückschnitt von Gehölzen findet außerhalb des Vogelschutzgebietes statt. Hier sind allenfalls die Brutstätten euryöker Vogelarten betroffen. Auf Grund der Siedlungslage weist die Vorhabensfläche keine geeigneten Lebensräume



oder Jagdhabitats der gemeldeten Arten auf. Lediglich für den Eisvogel kann der Bach eine Vernetzungslinie darstellen, die durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt wird.

Da **erhebliche Beeinträchtigungen** der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des VS-Gebietes **ausgeschlossen** werden können, ist eine **VSG-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich**.

Aufgestellt:
Rengsdorf, den 20.03.2015



Im Auftrag: *U. Rehlberg*
Dipl. Biol.